

Richter
Datennutzungsgesetz

Datennutzungsgesetz

Kommentar

Von

Dr. Heiko Richter

Dipl.-Kfm., LL.M. (Columbia)

Max-Planck-Institut für Innovation und Wettbewerb, München

2. Auflage 2023

des unter dem Titel „Informationsweiterverwendungsgesetz“
begründeten Werkes



C.H.BECK

www.beck.de

ISBN 978 3 406 78007 3

© 2023 Verlag C.H.BECK oHG

Wilhelmstraße 9, 80801 München

Druck und Bindung: Beltz Grafische Betriebe GmbH

Am Fliegerhorst 8, 99947 Bad Langensalza

Satz: Meta Systems Publishing & Printservices GmbH, Wustermark

Umschlaggestaltung: Druckerei C.H.Beck Nördlingen



chbeck.de/nachhaltig

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

Alle urheberrechtlichen Nutzungsrechte bleiben vorbehalten.

Der Verlag behält sich auch das Recht vor, Vervielfältigungen dieses Werkes
zum Zwecke des Text and Data Mining vorzunehmen.

Vorwort zur zweiten Auflage

Das Datennutzungsgesetz (DNG) trat am 23.7.2021 in Kraft. Damit hat es seinen Vorgänger (das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) von 2006, geändert 2015) abgelöst. Die Gesetzesneufassung fußt auf Unionsrecht, und zwar auf der Public-Sector-Information-Richtlinie (PSI-RL). Einst 2003 erlassen, wurde die PSI-RL 2015 geändert und schließlich 2019 neugefasst, und zwar in Gestalt der RL (EU) 2019/1024 vom 20.6.2019 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (OD-PSI-RL). Der dt. Gesetzgeber hat dies zum Anlass genommen, das IWG in DNG umzubenen, sodass auch dieser Kommentar nunmehr unter neuem Namen firmiert.

Neu ist aber nicht nur das Etikett, auch in der Sache hat das Datennutzungsrecht erheblich an Bedeutung gewonnen. So erstreckt sich der Anwendungsbereich des Gesetzes nicht mehr nur auf Daten von öffentl. Stellen, sondern auch auf öffentl. finanzierte Forschungsdaten sowie auf Daten von Unternehmen der Daseinsvorsorge. Außerdem muss die öffentl. Hand bestimmte „hochwertige Datensätze“ nach Open-Data-Grundsätzen bereitstellen. Genauer konkretisiert die Europäische Kommission in Durchführungsrechtsakten. Jenseits der Richtlinienumsetzung hat der Gesetzgeber auch die Open-Data-Regelung des § 12a EGovG von 2017 ausgeweitet. Ihr widmet diese grundlegend überarbeitete Neuauflage nunmehr eine eigenständige Kurzkomentierung.

Der Kommentar bleibt dabei seiner ursprünglichen Ausrichtung treu – er konzentriert sich auf das Datennutzungsrecht und die Herausforderung, dieses unter Ermöglichung größtmöglicher Regelungseffektivität kohärent in die Rechtsordnung einzubetten. Für alles Weitere wird auf die einschlägige Fachkommentarliteratur verwiesen. Das Datennutzungsrecht ist mittlerweile im Windschatten prominenterer Gesetze zu einer informationsrechtlichen Metaordnung herangewachsen und bildet den Fugenkitt zwischen verschiedenen Rechtsgebieten. Das macht das DNG nach dem ersten Blick schwer zugänglich. Daher ist mir besonders daran gelegen, ökonomische und technische Hintergründe zu erläutern, die zahlreichen rechtlichen Querbezüge zu beleuchten und sich durchaus kritisch mit der Gesetzgebung und -anwendung auseinanderzusetzen. Dabei folge ich einem übergreifenden Verständnis des Datennutzungsrechts als wettbewerbs- und innovationsbezogenes Infrastrukturrecht, was ich an anderer Stelle ausgearbeitet habe (Richter, Information als Infrastruktur, Mohr Siebeck, 2021).

Ich hoffe, dass der Kommentar viele hilfreiche Antworten bereithält und weiterhin der Rechtsanwendung, Gesetzgebung und Forschung neue Impulse und Denkanstöße geben kann. Herzlich danken möchte ich für die Hilfe bei der Manuskriptvorbereitung Anna-Maria Murr, Sofian Djebbari und Dogukan Karakaya. Ebenso gilt mein großer Dank Wolf Buchholz und Irma Klünker für den fachlichen Austausch zu Daten von Unternehmen des Daseinsvorsorge bzw. zu Forschungsdaten. Für das geduldige Lektorat danke ich Wolfgang Lent vom Verlag C.H.Beck. Über Kommentare, Kritik und Anregungen (heiko.richter@ip.mpg.de) freue ich mich.

München im Februar 2023

Heiko Richter

Vorwort zur ersten Auflage

Informationsweiterverwendung, hier verstanden als die Nutzung von Informationen der öffentlichen Hand, prägt unseren Lebensalltag. Der Kommentar richtet sich daher an jedermann. Er vermittelt konkretes Detailwissen ebenso wie er größere Zusammenhänge illustriert, um dadurch Interesse am Thema zu wecken. Hierfür sind dem Rechtsanwender Lösungsmöglichkeiten dargeboten, dem Wissenschaftler Argumente zur Fortführung des informationsrechtlichen Diskurses geliefert, und dem Rechtsetzer neuralgische Punkte für die Rechtsfortentwicklung benannt.

Das Informationsweiterverwendungsgesetz (IWG) offenbart sich als Tummelplatz verschiedener Rechtsgebiete (Informationsfreiheits-, Urheber-, Datenschutz-, Verwaltungs-, Vergabe-, Vertrags- und Kartellrecht). Außerdem erfordert seine europa- und wirtschaftsrechtliche Prägung ein funktionales Normdenken und verzahnt die Rechtsanwendung mit der ökonomischen Würdigung. Doch erscheinen Regelungsgehalt und systematische Einordnung des IWG nach dessen Lektüre nicht ohne Weiteres greifbar. So mag sich erklären, dass es dem bereits im Jahr 2006 in Kraft getretenen und 2015 grundlegend geänderten Gesetz nach wie vor an Bekanntheit und Aufarbeitung mangelt. Das erstaunt angesichts seiner beachtlichen Kraft für die Gestaltung der Informationswirtschaft. Das IWG fördert auch die proaktive, uneingeschränkte Bereitstellung von Verwaltungsdaten (Open Government Data). Diese wurde mittlerweile für bestimmte Daten der unmittelbaren Bundesverwaltung in § 12a des E-Government-Gesetzes als verpflichtend verankert. Aufgrund der thematischen und rechtlichen Überschneidungen mit dem IWG durchleuchtet die Kommentierung auch diese Regelung systematisch.

Mein aufrichtiger Dank gilt Michael W. Müller, Laura Philipp, Viola Pless und Gunnar Törber. Darüber hinaus danke ich Herrn Dr. Lent vom Verlag C.H.Beck für das Lektorat. Jederzeit willkommen sind Kommentare, Kritik und Anregungen (heiko.richter@ip.mpg.de).

München im Juni 2017

Heiko Richter

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur zweiten Auflage	V
Vorwort zur ersten Auflage	VII
Abkürzungsverzeichnis	XI
Literaturverzeichnis	XXI

Gesetzestext

Gesetz über die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG)

Kommentierung

Gesetz über die Nutzung von Daten des öffentlichen Sektors (Datennutzungsgesetz – DNG)

Einleitung	9
§ 1 Grundsatz der offenen Daten	29
§ 2 Anwendungsbereich	32
§ 3 Begriffsbestimmungen	216
§ 4 Grundsatz der uneingeschränkten Datennutzung; Zulässigkeit von Lizenzen	276
§ 5 Nichtdiskriminierung	359
§ 6 Ausschließlichkeitsvereinbarungen	365
§ 7 Verfügbare Formate, Metadaten	384
§ 8 Dynamische Daten	402
§ 9 Hochwertige Datensätze	407
§ 10 Grundsatz der Unentgeltlichkeit	427
§ 11 Bemessung der Entgelthöhe	446
§ 12 Transparenz von Entgelten	452
§ 13 Rechtsweg	457

Anhang

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government- Gesetz – EGovG)

§ 12a Offene Daten des Bundes, Verordnungsermächtigung	473
Sachregister	493